

Neue Unfallverhütungsvorschrift **Feuerwehren** Juni 2018

in Sachsen nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 39/A652 vom 26.09.2019 in Kraft getreten

 **DGUV**
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

49

DGUV Vorschrift 49

Unfallverhütungsvorschrift

Feuerwehren

 **DGUV**
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

105-049

DGUV Regel 105-049

Feuerwehren

§1 Diese UVV gilt für ... **Träger** öffentlicher freiwilliger Feuerwehren
sowie **Versicherte** im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst
... einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen...

in dieser Präsentation sind nur einige neue oder geänderte §§ aufgeführt.
Für vollständige Texte: → [klick hier auf die DGUV-Titel-Bilder](#)

normiert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535
des Europäischen Parlaments und des Rates vom
9. September 2015 über ein Informationsverfahren
auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und
der Vorschriften für die Dienste der Informationsge-
sellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).



Juni 2018

Juni 2018

§3 Verantwortung

(1)... der Träger/Unternehmer ist für die **Sicherheit** und den **Gesundheitsschutz** der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. ... (*... überträgt der Träger/Unternehmer ihm obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige, so hat er in besonderem Maße der Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung nachzukommen.*)

(3) Feuerwehrangehörige, denen Führungsaufgaben obliegen, haben für die **Sicherheit** und den **Gesundheitsschutz** der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

§4 Gefährdungsbeurteilung (*muss der Unternehmer/Träger erstellen*)

... und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen.

Die betroffenen Feuerwehrangehörigen müssen von dem jeweils anzuwendenden Regelwerk Kenntnis nehmen können.
(*z.B. über Aushang / Auslage / im Internet o.ä.)*

§6 Persönliche Anforderungen und Eignung

(1)...Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie **körperlich** und **geistig** geeignet

sowie **fachlich** befähigt sind. ...

*(Bestehen ... Zweifel an der **körperlichen** oder **geistigen** Eignung für die vorgesehene Tätigkeit ... die Eignung ärztlich bestätigen lassen. Die fachliche Befähigung wird durch Lehrgänge und in der regelmäßigen Ausbildung erlangt.)*

(2) ... Feuerwehrangehörige, ... **müssen** ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung ... der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

(z.B. Krankschreibung, Einnahme berauschender oder Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Mittel, Herz-Kreislauf-Probleme, Unwohlsein ...)

(3) ...Eignungsuntersuchungen... vor Aufnahme der Tätigkeit...

(gilt z.B. für Atemschutzgeräteträger, Fahrer von Feuerwehr-Fahrzeugen und ggf. lt. JArbSchG für Jugendliche U18...)

§8 Unterweisung

- (1) Feuerwehrangehörige sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen **Gefahren** und **Fehlbeanspruchungen** im **Feuerwehrdienst*** sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren **regelmäßig** zu unterweisen.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

(Datum, Unterweisungsinhalte, Anwesenheit; oder Unterweisungsbuch

** in dieser UVV: **Feuerwehrdienst** = Tätigkeiten ... bei Ausbildung, Übung, Einsatz)*

- (2) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu unterweisen.

§11 Prüfungen

(1) ... zu veranlassen, dass Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden.

(Sichtprüfung = äußerliche Prüfung ohne Prüfmittel, ... darf/kann jeder Feuerwehr-Angehörige durchführen, der im Umgang mit den Geräten vertraut ist)

(2) ... regelmäßig nach DGUV – Grundsatz 305-002 ...

(3) ... außerordentliche Prüfung, wenn ... Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen haben können... oder Sichtprüfung Schäden ... ergeben hat.

(5) ... wer Schäden oder Mängel feststellt ... hat dies unverzüglich der zuständigen Führungskraft zu melden.

§12 Bauliche Anlagen

(1) ... der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen **Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden** werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.

(3) Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine **Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden** ist.

(Hierzu dient z. B. die Einhaltung folgender Regelungen:

DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“

DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“ ...)

§15 Verhalten im Feuerwehrdienst (= bei Ausbildung, Übung und Einsatz)

(1) ... dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. ...

Im Einzelfall kann bei Einsätzen unter Beachtung des Eigenschutzes zur **Rettung von Personen aus Lebensgefahr** von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften **abgewichen** werden.

(2) Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

(3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

(Geeignete Maßnahmen können Schutzkleidung, Absperr- und Warnmaßnahmen sein.)

§17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

(1) Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu **betreuen und zu beaufsichtigen**. ...

(in dieser UVV: Kinder = unter 15 Jahre; Jugendliche = 15...18 Jahre)

(2) ... zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche am **Dienst der aktiven** ... nur nach **landesrechtlichen Bestimmungen** und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.

(Der Gefahrenbereich und Aufsichtsführende sind von der jeweils verantwortlichen Führungskraft zu bestimmen.)

(3)... zu sorgen, dass **Kinder und Jugendliche** als Feuerwehrangehörige **an Feuerwehreinsätzen nicht teilnehmen**.

(Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehr-Angehörigen bleiben hiervon unberührt.)

In Sachsen ist für Ü16...U18 **SMI-Erlass AZ 38-2110/2/2-2019/98864** zu beachten !

§19 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen

(1) Beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen dürfen Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.

(2) Feuerwehrfahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die ihre Befähigung hierzu ... nachgewiesen haben, im Umgang mit diesen unterwiesen sind, und dafür bestimmt wurden.

(... gültiger Führerschein ... ist regelmäßig zu überprüfen. Empfehlung: ½ jährlich; Verlust, Entzug, Fahrverbot ist dem Vorgesetzten eigenverantwortlich mitzuteilen.)

(3) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.

(StVO §35 Sonderrechte und §38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht)

Heben, Halten und Tragen von Hand - was ist zulässig ?

Tabelle von Prof. Hettinger

Quelle: Kompendium "Arbeitsschutzrecht" - 2007

Zumutbare Belastung für manuelles Heben und Tragen von Lasten ohne gesundheitliche Bedenken

gelegentlich (<2x je Stunde; <3-4 Schritte)

Lebensalter	Frauen	Männer
15-18 Jahre	15 kg	35 kg
19-45 Jahre	15 kg	55 kg
> 45 Jahre	15 kg	45 kg
Schwangere	10 kg max. <i>lt. MuSchuG §11(5)</i>	

häufig (>2x je Stunde; > als 4-5 Schritte)

Lebensalter	Frauen	Männer
15-18 Jahre	10 kg	20 kg
19-45 Jahre	10 kg	30 kg
> 45 Jahre	10 kg	25 kg
Schwangere	5 kg max. <i>lt. MuSchuG §11(5)</i>	

Besonders für **Jugendliche, Frauen und Ü45** müssten **abweichende Richtwerte** nach einer Gefährdungsbeurteilung individuell in Zusammenarbeit mit einem Arbeitsmediziner festgelegt werden.

Empfohlen wird dafür von der BAuA die...

Klick hier → [Leitmerkmalmethode](#).

© Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

nach Prof. Hettinger wäre unbedenklich:
Männern Ü18 ist bis 55kg zumutbar:

Kiste 2 Sack Bindemittel	~ 43 kg
TS ZL1500 156 kg/mit 4EK	~ 39 kg
Tragekorb 2xB20	~ 36 kg

Männern Ü16 ist bis 35kg zumutbar:

E-Aggregat 116 kg/mit 4EK	~ 29 kg	<i>*nicht benutzen</i>
Kiste Tauchpumpe TP4/1	~ 27 kg	
Tragekorb mit 3xC15	~ 22 kg	
2 Steckleiterteile ALU	~ 20 kg	
Schneider RSX180	21,4 kg*	
RettungsZylinder RZT2	19,8 kg*	
Kasten 20x0,5l voll	19,8 kg	
Spreizer SP35	18,3 kg*	
Druckschlauch B20	16,4 kg	

Frauen ist bis 15kg zumutbar:

Saugschlauch A1600	~ 14 kg
1 Steckleiterteil ALU	~ 10 kg
Kasten 20x0,5l leer	~ 9,8 kg
Druckschlauch C15	~ 6,1 kg

Verwendung von Jugendlichen im aktiven Feuerwehrdienst

Erlass des SMI mit Aktenzeichen 38-2110/2/2-2019/98864 vom 04.12.2019

unten der Inhalt in Kurzform

Jugendliche können nach §18 Abs.2 SächsBRKG ab ...16. Lebensjahr in die FFW aufgenommen werden, wenn sie **gesundheitslich** und **charakterlich** geeignet sind. ... müssen lt. **Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren** (DGUV Vorschrift 49 /Juni2018) ... **für die Tätigkeit ... körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sein ...**
Der Gemeindeführer entscheidet, ob und ab wann Jugendliche U18 an Einsätzen teilnehmen dürfen:

- ✓ Dazu **muss** eine schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten mit Angabe zu Beschränkungen vorliegen.
- ✓ Der körperliche und geistige Entwicklungsstand ist zu berücksichtigen. Die körperliche Eignung kann zunächst von den Sorgeberechtigten z.B. im Aufnahmeantrag **und** mit einer DGUV-Selbstauskunft bestätigt werden; bestehen bei Aufnahme oder später Zweifel, ist ein ärztliches Attest erforderlich.
- ✓ Die Jugendlichen **müssen** die Truppmannausbildung Teil1 gemäß FwDV2 erfolgreich abgeschlossen haben **und** sie **müssen regelmäßig** an Aus- und Fortbildung teilnehmen.
- ✓ Unterweisungen zur Unfallverhütung und zu Gefahren des Feuerwehreinsatzes **müssen** **vor dem ersten Einsatz** und dann **mindestens halbjährlich** dokumentiert sein.
- ✓ Es **muss** die Mindestschutzausrüstung, bei Erfordernis weitere Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen.

Bei Ausbildung und Einsatz soll man sich an den Schutzziele des JArbSchG orientieren:

Lt. **Satzung FF Bautzen § 13 (5)** haben die Ortwehrlieferanten ... die Einhaltung der Bestimmungen des JArbSchG sicherzustellen.

- ❖ Vor jedem Einsatz sind **dauerhafte oder aktuelle Einschränkungen der gesundheitlichen Eignung** der jeweils zuständigen Führungskraft **unverzüglich und eigenverantwortlich zu melden**.
Sorgeberechtigte müssen auch von dieser Verpflichtung nachweislich wissen.
- ❖ **Es besteht Schulpflicht und Anwesenheitspflicht bei Berufsausbildung**.
Teilnahme an Einsätzen ist nur **außerhalb der Schul- und Ausbildungszeit** **und** nur in der Zeit **von 06:00Uhr bis 20:00Uhr** zulässig, max. 8 Stunden pro Tag, max. 40 Stunden pro Woche.
- ❖ Eine Einsatz-Teilnahme der Jugendlichen ist nur **außerhalb des Gefahrenbereichs im Beisein eines Aufsichtsführenden** möglich. (*siehe FwDV2 = grundlegende Tätigkeiten als Truppmann unter Anleitung*)
- ❖ Es dürfen keine schädlichen Einwirkungen von **ABC-Gefahrstoffen** erfolgen; **Gefährdungen durch Lärm, Erschütterungen** und **Strahlen** sollten **ausgeschlossen** sein; **Kein Einsatz** bei mental belastenden Situationen, z.B. bei Einsätzen mit erheblichen Personenschäden, Suizid, Leichenbergung... .
- ❖ **Heben und Tragen gelegentlich nicht über 35kg (m), 15kg (w) und häufig nicht über 20kg (m), 10kg (w).**